

# Gemeinde Ustersbach

## Niederschrift

über die öffentliche

### 6. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

Datum: **16. März 2021**  
Uhrzeit: **20:30 Uhr - 21:30 Uhr**  
Ort: **im Forum Ustersbach**  
Schriftführer/in: **Alexander Bastian**  
Zahl der geladenen Mitglieder: **13**  
Zahl der Anwesenden: **13**  
  
Vorsitzender: **Willi Reiter, 1. Bürgermeister**

#### **Teilnehmer:**

1. Bürgermeister	Reiter Willi
2. Bürgermeister	Schmid Bernhard
3. Bürgermeisterin	Völk Anja
Gemeinderat	Birle Andreas
Gemeinderätin	Braun Andrea
Gemeinderat	Braun Christian
Gemeinderätin	Fischer Angelika
Gemeinderat	Hillenbrand Hubert
Gemeinderat	Kögel Thomas
Gemeinderat	Kohler Markus
Gemeinderätin	Ortner Angelika
Gemeinderätin	Repasky Martina
Gemeinderätin	Seldschopf Claudia

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Willi Reiter die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

## ÖFFENTLICHER TEIL

### 6. Wünsche und Anfragen von Bürgern

- / -

### 7. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.02.2021 - öffentlicher Teil

<b>Beschluss:</b> Die Niederschrift über die Sitzung vom 23.02.2021 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.	<b>13 für / 0 gegen</b>
--	-------------------------

### 8. Bauanträge

#### 8.1 Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 335 der Gmkg. Ustersbach, Osterkühbach 6

Die Bauwerber beantragen den Neubau eines Einfamilienhauses auf der Fl.Nr. 335 in Osterkühbach 8, angrenzend an Osterkühbach 6, Gmkg. Ustersbach.

Die Bauwerber planen zwei Vollgeschosse, Grundfläche beträgt 174,6 m<sup>2</sup> (12,0 m x 14,55 m), WH Hauptgebäude 5,84 m, WH Anbau 3,15 m, FH 8,26 m, SD (Hauptgebäude, Anbau, Terrassendach) je DN 22°, GRZ 0,0173, GFZ 0,0238; ein Keller ist nicht geplant

Die Bauverbotszone und die Baubeschränkungszone werden laut Plan nicht bebaut.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung Baugebiet „Osterkühbach“ der Gemeinde Ustersbach, in Kraft seit 02.08.2005. § 1 der Satzung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Außenbereich „Osterkühbach“ legt die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Ustersbach gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen fest.

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben nach § 35 Abs. 6 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauBG (sonstige Vorhaben).

§ 35 Abs. 2 BauBG besagt, dass sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Der Errichtung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für Landwirtschaft, widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Das Gebäude auf Osterkühbach 6 verfügt über ein EG und DG; Grundfläche 133,47 m<sup>2</sup> (13,36 m x 9,99 m), TH 2,75 m, FH 8,7, SD DN 46°, GRZ 0,184, GFZ 0,37

Das Gebäude auf Osterkühbach 3 ½ verfügt über ein EG und DG; Grundfläche 139,76 m<sup>2</sup>

(13,99 m x 9,99 m), TH 2,75 m, FH 8,80 m, SD DN 48°,

Die Erschließung muss ausreichend gesichert sein.

<p><b>Beschluss:</b> Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag „Neubau eines Einfamilienhauses auf Fl.Nr. 335 der Gmkg. Ustersbach, Osterkühbach 4“ wird erteilt.</p>	<p><b>13 für / 0 gegen</b></p>
---	--------------------------------

## 8.2 Antrag auf isolierte Befreiung von der Festsetzung des BPlans Nr. 11.2 "Mödishofen Nord-Ost - BA II" zur Errichtung einer Einfriedung auf der Fl.Nr. 1178/50 der Gmkg. Ustersbach, Libellenweg 4

Die Antragsteller möchten auf ihrem Grundstück, Flur-Nr. 1178/50, Libellenweg 4, Ustersbach, einen Doppelstabmattenzaun in anthrazit errichten und beantragen daher eine isolierte Befreiung von der Festsetzung Nr. 4.5.1 des Bebauungsplanes Nr. 11.2 „Mödishofen Nord-Ost BA II.“

Es wird eine Einfriedung des Grundstücks zum Libellenweg hin mit Doppelstabmatten in der Farbe anthrazit beantragt. Auf den vorliegenden Lageplan darf verwiesen werden.

### Begründung der Antragsteller:

„Doppelstabmattenzaun, Lösung gefällt uns viel besser und ist im Wohngebiet schon mehrfach vorhanden.“

### Sicht der Verwaltung:

Die Errichtung der Einfriedung ist gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7a) der Bayerischen Bauordnung bis zu einer Höhe von 2 Metern verfahrensfrei.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans. (Art. 55 BayBO)

Der o.g. Bebauungsplan legt unter 4.5.1 fest:

„Die Einfriedungen entlang der Verkehrsflächen und zum Ortsrand hin sind sockellos nur als senkrechte Holzlatten- oder Staketenzäune zulässig. Mauern sind unzulässig. Die maximale Höhe aller Einfriedungen beträgt 1,10 m.

Für die seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune ohne sichtbaren Sockel zulässig.

Einfriedungen zwischen unmittelbar benachbarten Garagenzufahrten sind unzulässig.“

*Der Gemeinderat Ustersbach hat in seiner Sitzung vom 06.02.2018 den Beschluss gefasst, einer beantragten Befreiung zur Errichtung eines Metallzaunes entlang der Verkehrsfläche Libellenweg 8 auf Fl.Nr. 1181/15 Gemarkung Ustersbach vorbehaltlich der Einhaltung der maximalen Höhe von 1,10 Metern zuzustimmen.*

*Darüber hinaus hat der Gemeinderat Ustersbach in seiner Sitzung vom 15.05.2018 den Beschluss gefasst, einer beantragten Befreiung zur Errichtung eines Metallzaunes auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen vom Seerosenweg 10, Fl.Nr. 1178/35 Gemarkung Ustersbach vorbehaltlich der Einhaltung der maximalen Höhe von 1,10 m zuzustimmen.*

Nach Aussagen der Antragsteller wurden die betroffenen Nachbarn der Fl.Nrn. 1178/15 und 1181/14 der Gmkg. Ustersbach von der geplanten Einfriedung informiert.

Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB).  
Die Zustimmung zu dieser Befreiung ist aus Sicht der Verwaltung vertretbar.

Es sind Bezugsfälle vorhanden, im Zuge der Gleichbehandlung sollte der hier beantragten Befreiung die Zustimmung erteilt werden.

<p><b><u>Beschluss:</u></b> Die Zustimmung zur Befreiung vom Bebauungsplan Nr. 11.2 „Mödishofen Nord-Ost BA II“ zur Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes entlang der öffentlichen Verkehrsfläche - Libellenweg- auf der Flur-Nr. 1178/50 wird vorbehaltlich der Einhaltung der maximalen Höhe von 1,10 m erteilt.</p>	<p><b>13 für / 0 gegen</b></p>
<p><b><u>Beschluss:</u></b> Die Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 11.2 „Mödishofen Nord-Ost BA II“ zur Errichtung eines Doppelstabmattenzaunes zur seitlichen Grundstücksgrenze von Fl.Nr. 1178/15 der Gemarkung Ustersbach wird vorbehaltlich der Einhaltung der maximalen Höhe von 1,10 Metern zugestimmt.</p>	<p><b>13 für / 0 gegen</b></p>

#### 9. **Flächennutzungsplan Ustersbach vom 23.11.1992; Beratung und ggf. Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Einleitung des frühzeitigen Offenlegungsverfahrens**

Auf die Sitzung des Gemeinderates vom 28.07.2020, TOP 5 wird Bezug genommen. Ebenfalls auf das Gespräch vom 24.02.2021 mit dem Planungsbegünstigten, der Fa. Bayern Glück Zott GmbH, Dinkelscherbener Straße 5, 86514 Ustersbach, vertreten durch deren Geschäftsführern Herren Anton und Markus Zott und Stadtplaner Glogger sowie dem von der Gemeinde eingeschalteten RA Guggemos. Im Zuge der Diskussion stellt sich heraus, dass für die erforderliche Flächennutzungsplanänderung die Festsetzung eines Gewerbegebietes nicht zielführend ist, da der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan ebenfalls nur ein Sondergebiet ausweisen wird.

Zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung vom 18.07.2020 sollte für die Ermittlung des Geltungsbereichs ausschließlich das unbebaute Grundstück mit der Fl.Nr. 387, Gmkg. Ustersbach zu 2,9263 ha als Gewerbefläche ausgewiesen werden. Durch eine betriebsbedingte Umplanung der zu errichtenden baulichen Anlagen ist es nunmehr erforderlich, den Geltungsbereich mit einer Teilfläche von ca. 0,5000 ha aus dem angrenzenden, im gleichen Eigentum befindlichen Grundstück Fl.Nr. 388, Gmkg. Ustersbach zu 2,4305 ha zu erweitern. Der neue Geltungsbereich hat somit eine Größe von ca. 3,4 ha.

Der eingangs genannte Beschluss ist daher zu berichtigen. Anstelle des geplanten Gewerbegebietes ist ein Sondergebiet mit einer Fläche von ca. 3,4 ha festzusetzen.

GR Kohler möchte wissen, ob auch bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb von sieben Jahren eine Entschädigungspflicht (analog Bebauungsplan) entstehen könnte. Dies ist im Gegensatz zum Bebauungsplan nicht der Fall, da ein Flächennutzungsplan grundsätzlich keine Rechtsnorm darstellt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Beschluss aus der Sitzung vom 28.07.2020, TOP 6, wie folgt zu ändern;

1. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird um die Fl.Nr. 388, Gmkg. Ustersbach, erweitert.
2. Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird anstelle der im FNP festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft und der geplanten Festsetzung eines Gewerbegebietes im Sinne von § 8(1) BauNVO ein Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Herstellung von Nahrungsmitteln aus Getreide für den menschlichen Verzehr“ festgesetzt.

**13 für / 0 gegen**

10. **Bauleitplanung Ustersbach Westlich der Dinkelscherbener Straße; Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Änderung der Baugebietsart von Gewerbegebiet in Sondergebiet**

Auf den vorherigen Tagesordnungspunkt wird Bezug genommen. Für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist es zwingend erforderlich, die entsprechende Gebietsart nach den Vorgaben der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen. Bisherige Diskussionen gingen entweder von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan oder einem qualifizierten Bebauungsplan (Angebotsbebauungsplan) mit Einschränkung der zulässigen Nutzung i.S. v. § 8 BauNVO, aus. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schränkt den Planungsbegünstigten stark in seiner baulichen Entwicklung ein. Der Angebotsbebauungsplan lässt aus Sicht der Gemeinde dem Planungsbegünstigten zu viel Spielraum. Der Gemeinderat will aber an der vorgesehenen Stelle kein freies Gewerbe- bzw. Industriegebiet schaffen, weil das Ziel der Bauleitplanung (bisher Herstellung von Milchersatzprodukten) mit der Festsetzung eines GE- oder GI-Gebietes auch durch planerisch zulässige Feinsteuerung nicht erreicht werden kann. Der Ausschluss von Gewerbe- und Industriebetrieben anderer Branchen und eine vergleichbare Einengung der zulässigen Nutzungen sind bauplanungsrechtlich unzulässig; eine solche Feinsteuerung würde nicht mehr die allgemeine Zweckbestimmung eines GE-/GI-Gebietes wahren.

Nur eine Zweckbestimmung als sonstige SO-Gebiet i.S.v. § 11 BauNVO stellt sicher, dass nur solche Vorhaben nach der Art der baulichen Nutzung zulässig sind, die sich funktional der dominierenden Nutzung zuordnen lassen. Dies dient auch der planerischen Sicherheit des Gemeinderates, falls widererwarten das Projekt scheitert.

Der gemeindliche Rechtsanwalt, Herr Guggemos, schlägt daher folgende Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung vor:

1. Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO wird für die Art der Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Herstellung von Nahrungsmitteln aus Getreide für den menschlichen Verzehr“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Ansiedlung von Anlagen der Herstellung solcher Produkte.
2. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Herstellung von Nahrungsmitteln aus Getreide für den menschlichen Verzehr“ sind allgemein zulässig
  - a) Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus Getreiden für den menschlichen Verzehr, jeweils einschließlich der erforderlichen Lagerflächen, baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen;

Weiterhin sind Büro- und Verwaltungsgebäude, Lagerhallen, Stellplätze und sonstige dem Nutzungszweck „Herstellung von Nahrungsmitteln aus Getreide für den menschlichen Verzehr“ dienende Nebengebäude zulässig.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt für die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 387 und 388 Teilfläche und einem Geltungsbereich von ca. 3,4 ha einen Bebauungsplan aufzustellen. Folgende städtebauliche Zielvorstellungen sollen erreicht werden:

1. Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO wird für die Art der Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Herstellung von Nahrungsmitteln aus Getreide für den menschlichen Verzehr“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Ansiedlung von Anlagen der Herstellung solcher Produkte.
2. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Herstellung von Nahrungsmitteln aus Getreide für den menschlichen Verzehr“ sind allgemein zulässig:
  - a) Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmitteln aus Getreiden für den menschlichen Verzehr, jeweils einschließlich der erforderlichen Lagerflächen, baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen;
  - b) Weiterhin sind Büro- und Verwaltungsgebäude, Lagerhallen, Stellplätze und sonstige dem Nutzungszweck „Herstellung von Nahrungsmitteln aus Getreide für den menschlichen Verzehr“ dienende Nebengebäude zulässig.

Diese städtebaulichen Zielvorstellungen sind nicht abschließend und werden sukzessive ergänzt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**13 für / 0 gegen**

#### 11. **Bauleitplanung Marktgemeinde Fischach; Beteiligung der Gemeinde Ustersbach als Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 "Süderweiterung Weinimport Hauser" in der Fassung vom 23.02.2021**

Der Marktgemeinderat des Marktes Fischach hat in der Sitzung vom 23.02.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 „Süderweiterung Weinimport Hauser“ mit Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 23.02.2021 gebilligt und die Auslegung nach §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Gemeinde Ustersbach wird als Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Das Planungsgebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Fischach, an der Verbindungsstraße nach Langenneufnach.

#### **Wesentliche Änderungen gegenüber der Planfertigung vom 23.10.2014 sind:**

- Die geplanten Bauabschnitte und damit die zeitliche Bauabfolge der geplanten Bauwerke wurden verändert.
- Bei dem Hallengebäude wurden Maße und Grundriss angepasst.
- Im westlichen Bereich der Halle wurde im 1. + 2. OG ein Bürotrakt mit je 720 m<sup>2</sup> vorgesehen.

- Die Versorgungsbrücke samt Turm weist nun eine Höhe von OK 512,75 vor, wobei sich an der lichten Durchfahrthöhe keine Veränderungen ergeben und auch die Höhen der Halle mit OK 511,50 und des Verwaltungsgebäudes mit OK 509,50 unverändert bleiben.
- Die Brückenbreite beträgt nun 5,00 m anstelle der bisherigen 4,0 m Breite.
- Die Lage der Brücke wurde leicht verändert.
- Im Vorhaben- und Erschließungsplan wurde zudem eine Baustellenzufahrt ergänzt, welche während der Bauzeit des Kreisverkehrs vom Vorhabenträger benötigt wird.
- Die Parkplatzfläche wurde angepasst.
- Das im östlichen Bereich geplante Gebäude, war bisher als Bürogebäude vorgesehen. In der angepassten Planung entstehen hier nun Verwaltungs- und Laborräume sowie eine Betriebswohnung

Die Belange der Gemeinde Ustersbach werden durch diese Bauleitplanung nicht berührt.

Dritte Bürgermeisterin Anja Völk spricht sich grundsätzlich für die Bauleitplanung aus, hat jedoch Bedenken, dass durch die Bauleitplanung das Verkehrsaufkommen in Ustersbach ansteigt. Diese Bedenken sollten der Marktgemeinschaft Fischach mitgeteilt werden.

<p><b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat Ustersbach nimmt als Träger öffentlicher Belange Kenntnis vom Bauleitplanverfahren der Marktgemeinde Fischach zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40 „Süderweiterung Weinimport Hauser“, in der Fassung vom 23.02.2021 und macht folgende Einwendungen geltend: Durch die Bauleitplanung wird das zu erwartende Verkehrsaufkommen in Ustersbach voraussichtlich ansteigen. Diese Bedenken sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p><b>11 für / 2 gegen</b></p>
---	--------------------------------

## 12. Bericht zur Rechnungsprüfung 2017 sowie Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung

Die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2017 hat stattgefunden. Das Ergebnis der Jahresrechnung sowie der Prüfbericht liegen der Sitzungsvorlage bei. Die offenen Fragen konnten während der Prüfung bzw. im Nachgang geklärt werden. Ein Sachverhalt in Zusammenhang mit der Haushaltsstelle 7000.1100 (Kanalbenutzungsgebühren) wurde in nichtöffentlicher Teil dem Gemeinderat erörtert. Die Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses wurden zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung teilt mit, dass Prüfberichte grundsätzlich nicht veröffentlicht werden, da diese einzelne personenbezogene Daten enthalten. Des Weiteren sind rechtlich noch nicht abgeschlossenen Fälle, welche Auswirkungen auf gemeindliche Einnahmen/Ausgaben haben, nicht berücksichtigt, da diese keinen Einfluss auf die Entlastung haben. Diese Fälle werden zu einem späteren Zeitpunkt durch eigenen Beschluss geklärt.

<p><b>Beschluss:</b> Die im Haushaltsjahr 2017 angefallenen und überplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderates erfolgt ist, hiermit gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO nachträglich genehmigt.</p>	<p><b>13 für / 0 gegen</b></p>
---	--------------------------------

<b>Beschluss:</b> Die Jahresrechnung 2017 wird mit folgendem Ergebnis nach Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt (siehe Anlage).	<b>13 für / 0 gegen</b>
<b>Beschluss:</b> Der Gemeinderat beschließt die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO. Die Feststellung des Ergebnisses wird zur Anlage der Sitzungsniederschrift.	<b>13 für / 0 gegen</b>

### 13. Anpassung der Kindergartenbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022

Das KiTa-Zentrum St. Simpert verwaltet die Kath. Kindertageseinrichtung für die örtliche Kirchenstiftung. Dadurch ist es auch für den Einzug der Elternbeiträge und die Bestimmung der Höhe zuständig. Sie möchten aber die Festsetzung der Höhe der Elternbeiträge im Einvernehmen mit der Gemeinde treffen und fragen daher über deren Festsetzung für das kommende Kindergartenjahr, also ab dem 01.09.2021, an.

Das KiTa-Zentrum St. Simpert hält eine Beitragsanpassung aufgrund der wachsenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten für angemessen.

Die derzeitigen monatlichen Elternbeiträge wurden zuletzt zum 01.09.2020 angepasst und betragen z.B. für eine Buchungszeit von 5 – 6 Stunden 92,00 € (Krippe 153 €) und für 7 - 8 Stunden 103,00 € (Krippe 174 €). Ab dem Jahr, in dem ein Kind 3 Jahre alt wird, erhalten die Eltern seit 01.04.2019 einen Zuschuss von maximal 100,00 € monatlich vom Freistaat Bayern. Für Krippenkinder kann ebenfalls ein Zuschuss von maximal 100,00 € im Monat beantragt werden, wobei hierbei jedoch eine Einkommensgrenze von 60.000 € pro Haushalt nicht überschritten werden darf. Für die Hortbetreuung gibt es keine staatlichen Zuschüsse.

Das Zentrum St. Simpert schlägt folgende zukünftige Elternbeiträge ab dem 01.09.2021 vor:

#### Grundbeitrag Regelkind

Buchungskategorie	Beitrag ab 01.09.2021
3 bis 4 Std.	100,00 €
4 bis 5 Std.	106,00 €
5 bis 6 Std.	112,00 €
6 bis 7 Std.	119,00 €
7 bis 8 Std.	125,00 €
8 bis 9 Std.	131,00 €
9 bis 10 Std.	137,00 €

#### Krippenbeitrag

Buchungskategorie	Beitrag ab 01.09.2021
1 bis 2 Std.	132,00 €
2 bis 3 Std.	145,00 €
3 bis 4 Std.	157,00 €
4 bis 5 Std.	170,00 €
5 bis 6 Std.	183,00 €
6 bis 7 Std.	195,00 €
7 bis 8 Std.	208,00 €
8 bis 9 Std.	220,00 €



<b>Hortbeitrag</b>	
<b>Buchungskategorie</b>	<b>Beitrag ab 01.09.2021</b>
1 bis 2 Std.	<b>86,00 €</b>
2 bis 3 Std.	<b>92,00 €</b>
3 bis 4 Std.	<b>100,00 €</b>

Hintergrund der deutlichen Anpassung der Elternbeiträge sind vor allem die gestiegenen Personalkosten durch tarifliche Lohnerhöhungen und die vom Gemeinderat im letzten Jahr beschlossene Einstellung einer weiteren Erzieherin. Durch diese zusätzliche Stelle wurde einerseits der Betreuungsschlüssel auf derzeit 7,96 verbessert, was laut Zentrum einen sehr guten Betreuungsschlüssel darstellt. Andererseits waren aber die gestiegenen Personalkosten einer der Hauptgründe des exorbitanten Anstiegs des Betriebskostendefizits von 25.535 € im Jahr 2020 auf 81.690 € im Jahr 2021.

Dritte Bürgermeisterin Anja Völk und Gemeinderätin Angelika Ortner sprechen sich für eine geringere Erhöhung des Elternbeitrages aus. Eine Erhöhung soll max. zwischen 5 und 6 % liegen.

Bürgermeister Reiter gibt zu bedenken, dass auch aufgrund einer Personalmehrung und eines sehr guten Betreuungsschlüssels diese Mehrausgaben entstanden sind. Diese Mehrausgaben sollten mit einer – wie vorgeschlagenen - Erhöhung zumindest teilweise aufgefangen werden. In anderen Gemeinden fällt die Gebührenerhöhung teilweise sehr viel höher aus. Angesichts des Beitragszuschusses, welchen der Freistaat Bayern zahlt, ist die vorgeschlagene Erhöhung zu verkraften. Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5 - 6 Stunden beträgt der Eigenanteil der Eltern im Kindergarten dann 12 € monatlich. Sollten sich bei Einzelnen finanzielle Engpässe ergeben, könnte zusammen nach einer pragmatischen Lösung gesucht werden.

GR Christian Braun spricht sich auch für die vom Zentrum St. Simpert vorgeschlagenen Erhöhung aus, da der Kindergarten sich im guten Zustand befindet und eine gut funktionierende Kindertagesstätte letztendlich zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde gehört.

Aufgrund der Haushaltslage und der Haushaltsystematik spricht sich auch die Verwaltung für eine Gebührenerhöhung aus. Grundsätzlich muss die Gemeinde die Gebühren / Beiträge geltend machen/erhöhen, da anderenfalls dies die Rechtsaufsichtsbehörde anmahnt und es zukünftig bei Vergabe von Krediten zu Schwierigkeiten kommen könnte.

Nach weiterer Diskussion ergeht folgender Beschluss.

<p><b><u>Beschluss:</u></b> Der Gemeinderat stimmt einer Anpassung der Elternbeiträge ab 01.09.2021 zur KiTa St. Fridolin in Ustersbach auf die vom Zentrum St. Simpert vorgeschlagenen Beiträge zu.</p>	<p><b>8 für / 5 gegen</b></p>
--	-------------------------------

#### 14. Verschiedenes

##### a) Mobiles Impfteam in Ustersbach

Bürgermeister Reiter teilt mit, dass am 10.03.2021 in Ustersbach ein mobiles Impfteam vor Ort war, um die über 80jährigen zu impfen. In diesem Zusammenhang dankte er den Gemeinderätinnen Claudia Seldschopf und Angelika Ortner für ihren Einsatz in dieser Angelegenheit.

**b) Bahnhof Mödishofen**

Frau Völk berichtet über die Schaffung eines Arbeitskreises zur Reaktivierung des Bahnhalts in Mödishofen. Hierzu teilt Bürgermeister Reiter mit, dass er bereits Firmen und politische Entscheidungsträger angeschrieben habe mit der Bitte, in dieser Sache die Gemeinde zu unterstützen.

**c) Digitalisierung in der Gemeinde/Schule**

Auf Anfrage teilt die Gemeinde den Sachstand zur Digitalisierung in der Gemeinde/Schule mit. Die Ausschreibung für die Glasfaserversorgung der Schule erfolgte über die Firma IKT. Die Vergabe erfolgt voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Gemeinderates. Bis zum neuen Schuljahr erhält die Schule Smartboards.

**d) Kita**

Gemeinderätin Angelika Ortner berichtet vom Runden Tisch Kindergarten, der am 10.03.2021 als Videokonferenz stattfand.

**e) Gemeindeentwicklungskonzept**

Die Arbeitskreise des Gemeindeentwicklungskonzept möchten sich wieder besprechen. Aufgrund der Pandemielage erfolgen die Besprechungen online.

**f) Wahl zum Bundestag (Jugendwahl)**

ca. eine Woche vor der Bundestagswahl findet die „Jugendwahl“ zur Bundestagswahl statt. Hier können noch nicht wahlberechtigte Jugendliche fiktiv wählen.

**e) Friedhofssatzung**

Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass die derzeitige Friedhofssatzung noch nicht überarbeitet wurde.